



Zivilschutzregion
Lägern-Egg

Entschädigungsverordnung

Zivilschutzregion Lägern-Egg

vom 1. Januar 2022

	Art. 1
Grundlage	Gemäss Art. 6 der Statuten des Zweckverbandes «Zivilschutzregion Lägern-Egg» müssen die Entschädigungen der Mitglieder der Zivilschutzkommission durch die Zweckverbandsgemeinden genehmigt werden.
	Art. 2
Geltungs- bereich	Diese Entschädigungsverordnung regelt die Entschädigungen, Spesenvergütungen sowie die Tag- und Sitzungsgelder der Mitglieder der Zivilschutzkommission und der Regionalen Führungsorganisation (RFO) sowie den Angehörigen des Zivilschutzes.
	Art. 3
Anpassung	Es ist keine jährliche Anpassung der Entschädigungen an die Teuerung vorgesehen. Allfällige Anpassungen erfolgen nur alle vier Jahre im Zusammenhang mit den Erneuerungswahlen der Gemeindevorstände der Zweckverbandsgemeinden.
	Art. 4
Projekte	Für ausserordentliche Beanspruchungen oder projektbezogene Aufgaben kann die Zivilschutzkommission eine zusätzliche Entschädigung festlegen.
	Art. 5
Berechtigte	<p>¹ Entschädigungsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mitglieder der Zivilschutzkommission; ▪ Mitglieder der Regionalen Führungsorganisation; ▪ Angestellte des Zivilschutzes; ▪ Angehörige des Zivilschutzes. <p>² Entschädigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sitzungen, Konferenzen, Fachtagungen, Aus- und Weiterbildungen; ▪ Spesen und Repräsentationsverpflichtungen; ▪ Entschädigungen für Externe Instruktooren und Fachausbildner; ▪ Sold für Übungen und Einsätze. <p>³ Bestehen Zweifel über den Anspruch oder deren Bemessung, entscheidet die Zivilschutzkommission im Rahmen dieser Entschädigungsverordnung endgültig.</p>

Art. 6

Zivilschutzkommission	Präsident	CHF	2'000.00	Jahres- entschädigung
	Mitglieder	CHF	250.00	
Stabsstelle	Leiter Zivilschutzstelle	CHF	Anstellung	
	Materialwart	CHF	Anstellung	
RFO Lägern-Egg	RFO-Ausschuss	CHF	250.00	
	Stabschef	CHF	3'500.00	
	Stabschef Stv.	CHF	2'000.00	
	Stabssekretär	CHF	1'500.00	
Kommando	Kommandant	CHF	8'000.00 *	
	Kommandant Stv.	CHF	3'000.00 *	
	Chef Ausbildung	CHF	3'000.00 *	
	Of, höhere Uof	CHF	2'000.00 *	
Tag- und Sitzungsgeld	Sitzung bis 2 Std.	CHF	80.00	
	Halbtagespauschale	CHF	150.00	
	Tagespauschale	CHF	300.00	
Spesen	Kilometerentschädigung	CHF	00.70	

Art. 7

Zivilschutz, Führungsstab	Einsatzstunde	CHF	60.00	Soldansätze
	Instruktoren, Fachausbilder	Tagespauschale inkl. Vorbereitungszeit	CHF	

Die mit * gekennzeichneten Beträge können innerhalb der Gruppierung je nach Aufwand anders verteilt werden.

Art. 8

Beförderungen

Für einen besuchten Kaderkurs mit anschliessender Beförderung wird dem Angehörigen des Zivilschutzes eine Beförderungsprämie ausbezahlt:

- zum Unteroffizier CHF 100.00;
- zum Offizier CHF 200.00;
- zum Kommandant CHF 300.00.

¹ Diese Entschädigungsverordnung tritt nach der Zustimmung der Zweckverbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Entschädigungsverordnung werden alle Anhänge «Entschädigungen» zur Geschäftsordnung aufgehoben.

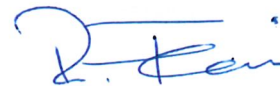
Genehmigungsvermerke Die vorstehende Entschädigungsverordnung wurde von den Politischen Gemeinden wie folgt genehmigt:

Gemeinde Bachs mit Beschluss vom 6. Juli 2021;
Gemeinde Neerach mit Beschluss vom 20. Juli 2021;
Gemeinde Steinmaur mit Beschluss vom 16. August 2021;
Gemeinde Dielsdorf mit Beschluss vom 19. Juli 2021;
Gemeinde Regensberg mit Beschluss vom 23. August 2021;
Gemeinde Schöfflisdorf mit Beschluss vom 23. August 2021;
Gemeinde Oberweningen mit Beschluss vom 13. Juli 2021;
Gemeinde Schleinikon mit Beschluss vom 13. Juli 2021;
Gemeinde Niederweningen mit Beschluss vom 12. Juli 2021.

Namens des Zweckverbands Zivilschutz Lägern-Egg



Markus Zink
Präsident Zivilschutzkommission



Reto Ferri
Leiter Zivilschutzstelle

Rechtskraftsbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Bezirksrat kein Rechtsmittel
eingelegt worden.

8157 Dielsdorf, **18. Nov. 2021**

Für den Bezirksrat
Der Ratschreiber:

